

**551. Sechste Richtlinie 77/388/EWG
zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern^{1) 2)}**

**– Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche
steuerpflichtige Bemessungsgrundlage –**

Vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1, ber. Nr. L 157 S. 23,
Nr. L 173 S. 27, Nr. L 242 S. 22 und Nr. L 262 S. 44)

Geändert durch Art. 21, Anhang I Kap. VI Nr. 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland vom 24. 5. 1979 (ABl. EG Nr. L 291 S. 17), Elfte RL Nr. 80/368/EWG vom 26. 3. 1980 (ABl. EG Nr. L 90 S. 41), Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 3308/80 vom 16. 12. 1980 (ABl. EG Nr. L 345 S. 1), Zehnte RL Nr. 84/386/EWG vom 31. 7. 1984 (ABl. EG Nr. L 208 S. 58), Art. 26, Anhang I Kap. V Nr. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik vom 12. 6. 1985 (ABl. EG Nr. L 302 S. 23, ber. ABl. EG 1986 Nr. L 112 S. 54), Art. 1 der Achtzehnten RL Nr. 89/465/EWG vom 18. 7. 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 21), RL 91/680/EWG – Binnenmarktrichtlinie – vom 16. 12. 1991 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1, ber. ABl. EG 1992 Nr. L 272 S. 72), RL 92/77/EWG – Steuerersatzrichtlinie – vom 19. 10. 1992 (ABl. EG Nr. L 316 S. 1), RL 92/111/EWG – Vereinfachungsrichtlinie – vom 14. 12. 1992 (ABl. EG Nr. L 384 S. 47, ber. ABl. EG 1993 Nr. L 197 S. 57), RL 94/4/EG – Reiserichtlinie – vom 14. 2. 1994 (ABl. EG Nr. L 60 S. 14), RL 94/5/EG – Gebrauchtwarenrichtlinie – vom 14. 2. 1994 (ABl. EG Nr. L 60 S. 16), RL 94/76/EG vom 22. 12. 1994 (ABl. EG Nr. L 365 S. 53), RL 95/7/EG – Zweite Vereinfachungsrichtlinie – vom 10. 4. 1995 (ABl. EG Nr. L 102 S. 18, ber. ABl. EG 1997 Nr. L 13 S. 36 und Nr. L 71 S. 47), RL 96/42/EG vom 25. 6. 1996 (ABl. EG Nr. L 170 S. 34), RL 96/95/EG vom 20. 12. 1996 (ABl. EG Nr. L 338 S. 89), RL 98/80/EG – Sonderregelung für Anlagegold – vom 12. 10. 1998 (ABl. EG Nr. L 281 S. 31, ber. ABl. EG 1999 Nr. L 22 S. 75), RL 99/49/EG – Normalsteuersatz – vom 25. 5. 1999 (ABl. EG Nr. L 139 S. 27), RL 99/59/EG – Telekommunikationsdienstleistungen – vom 17. 6. 1999 (ABl. EG Nr. L 162 S. 63), RL 99/85/EG – ermäßigter Steuersatz auf arbeitsintensive Dienstleistungen – vom 22. 10. 1999 (ABl. EG Nr. L 277 S. 34), RL 2000/17/EG – Übergangsregelungen für die Republik Österreich und die Portugiesische Republik – vom 30. 3. 2000 (ABl. EG Nr. L 84 S. 24), RL 2000/65/EG – Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners – vom 17. 10. 2000 (ABl. EG Nr. L 269 S. 44), RL 2001/4/EG – Geltungsdauer des Mindestnormsatzes – vom 19. 1. 2001 (ABl. EG Nr. L 22 S. 17, ber. ABl. EG Nr. L 26 S. 40), RL 2001/115/EG – Rechnungsstellung – vom 20. 12. 2001 (ABl. EG 2002 Nr. L 15 S. 24), RL 2002/38/EG – E-Commerce-Richtlinie – vom 7. 5. 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 41), RL 2002/93/EG – Verlängerungsrichtlinie arbeitsintensive Dienstleistungen – vom 3. 12. 2002 (ABl. EG Nr. L 331 S. 27, ber. ABl. EG 2003 Nr. L 18 S. 55), Beitrittsakte 2004 (ABl. EG 2003 Nr. L 236 S. 1/556)³⁾, RL 2003/92/EG – Gas- und Elektrizitätsrichtlinie – vom 7. 10. 2003 (ABl. EG Nr. L 260 S. 8), RL 2004/7/EG – Ausnahmeregelungen – vom 20. 1. 2004 (ABl. EG Nr. L 27 S. 44), RL 2004/15/EG – Verlängerungsrichtlinie arbeitsintensive Dienstleistungen – vom 10. 2. 2004 (ABl. EG Nr. L 52 S. 61) und RL 2004/66/EG – Anpassungsrichtlinie – vom 26. 4. 2004 (ABl. EG Nr. L 168 S. 35)

¹⁾ Vgl. zur Übergangsregelung ab 1. 1. 1993 Art. 28a–28p.

²⁾ Die hier angegebenen ECU-Werte sind als Euro-Beträge zu lesen (VO 1103/97/EG v. 17. 6. 1997, ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

³⁾ In Kraft ab 1. 5. 2004 (ABl. EG 2003 Nr. L 236 S. 1/16).

Abschnitt X. Steuerbefreiungen¹⁾

Art. 13 Steuerbefreiungen im Inland

A. Befreiungen bestimmter dem Gemeinwohl dienender Tätigkeiten.

(1) Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen festsetzen, von der Steuer:

- a) die von den öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
- b) die Krankenhausbehandlung und die ärztliche Heilbehandlung sowie die mit ihnen eng verbundenen Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden;
- c) die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen und ärztähnlichen Berufe erbracht werden;
- d) die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch;
- e) die Dienstleistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen, sowie die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker;
- f) die Dienstleistungen, die die selbständigen Zusammenschlüsse von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der Steuer befreit ist, oder für die sie nicht Steuerpflichtige sind, an ihre Mitglieder für unmittelbare Zwecke der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordern, vorausgesetzt, daß diese Befreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt;
- g) die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen der Altenheime, durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen;
- h) die eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des

¹⁾ Vgl. zur Übergangsregelung ab 1. 1. 1993 Art. 28c.

- öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen;
- i) die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, den Schul- oder Hochschulunterricht, die Ausbildung, die Fortbildung oder die berufliche Umschulung sowie die damit eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung;
 - j) den von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht;
 - k) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die unter den Buchstaben b), g), h) und i) genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistigen Beistandes;
 - l) die Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben, welche politische, gewerkschaftliche, religiöse, patriotische, weltanschauliche, philanthropische oder staatsbürgerliche Ziele verfolgen, ihren Mitgliedern in deren gemeinsamem Interesse gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag erbringen, vorausgesetzt, daß diese Befreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt;
 - m) bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;
 - n) bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Einrichtungen erbracht werden;
 - o) die Dienstleistungen oder Lieferungen von Gegenständen bei Veranstaltungen durch Einrichtungen, deren Umsätze nach den Buchstaben b), g), h), i), l), m) und n) befreit sind, wenn die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, den Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließlich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, vorausgesetzt, daß diese Befreiung nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Die Mitgliedstaaten können alle erforderlichen Beschränkungen insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen und der Höhe der für eine Steuerbefreiung in Frage kommenden Einnahmen vorsehen;
 - p) die von ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen durchgeführten Beförderungen von kranken und verletzten Personen in dafür besonders eingerichteten Fahrzeugen;
 - q) die Tätigkeiten der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, ausgenommen Tätigkeiten mit gewerblichem Charakter.

(2) a) Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der unter Absatz 1 Buchstaben b), g), h), i), l), m) und n) vorgesehenen Befreiungen für

Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, von Fall zu Fall von der Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen abhängig machen:

- Die betreffenden Einrichtungen dürfen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.
 - Leitung und Verwaltung müssen im wesentlichen ehrenamtlich durch Personen erfolgen, die weder selbst noch über zwischengeschaltete Personen ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an den Ergebnissen der betreffenden Tätigkeiten haben.
 - Es müssen Preise angewendet werden, die von den zuständigen Behörden genehmigt sind, oder solche, die die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Tätigkeiten, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen Preise angewendet werden, die unter den Preisen liegen, die von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen für entsprechende Tätigkeiten gefordert werden.
 - Die Befreiungen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen führen.
- b) Von der in Absatz 1 Buchstaben b), g), h), i), l), m) und n) vorgesehenen Steuerbefreiung sind Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen ausgeschlossen, wenn
- sie zur Ausübung der Tätigkeiten, für die Steuerbefreiung gewährt wird, nicht unerlässlich sind;
 - sie im wesentlichen dazu bestimmt sind, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Tätigkeiten von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.

B. Sonstige Steuerbefreiungen

Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Mißbräuchen festsetzen, von der Steuer:

- a) die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze einschließlich der dazugehörigen Dienstleistungen, die von Versicherungsmaklern und -vertretern erbracht werden;
- b) die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Ausnahme
 1. der Gewährung von Unterkunft im Hotelgewerbe entsprechend den gesetzlichen Begriffsbestimmungen der Mitgliedstaaten oder in Sektoren mit ähnlicher Zielsetzung, einschließlich der Vermietung in Ferienlagern oder auf als Campingplätze erschlossenen Grundstücken,
 2. der Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen,